

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN von Clips Cycling Holidays B.V., eingetragen in das Handelsregister der Industrie- und Handelskammer Maastricht unter der Nummer 73925748

Artikel 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Reiseveranstalter einerseits und dem/den Reisenden andererseits.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

a. Unter "Reiseveranstalter" ist in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen: NL Clips Cycling Holidays B.V., mit Sitz und Geschäftsstelle in 6211LK in Maastricht, Minderbroedersberg 5. Als Reiseveranstalter bietet dieses Unternehmen dem/den Reisenden im Voraus geplante Reisen an, informiert über Reisen im weitesten Sinne des Wortes und vermittelt beim Abschluss von Verträgen zwischen Reisenden und Leistungserbringern.

b. Unter "Reisendem/Reisenden" ist zu verstehen: der/die Vertragspartner des Reiseveranstalters bzw. die Partei, in deren Namen die Reise vereinbart wurde und die diese Vereinbarung akzeptiert hat.

c. Darüber hinaus ist unter "Leistungserbringer" der Beförderer, der Erbringer anderer Dienstleistungen, der Beherbergungsbetrieb im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen, mit dem der Reisende durch Vermittlung des Reiseveranstalters einen Vertrag schließt. Der Leistungserbringer ist für die Erbringung dieser Dienstleistungen unter Einhaltung der von ihm angewandten Bedingungen verantwortlich.

Artikel 3 Zustandekommen und Inhalt des Vertrags

a. Sobald der Reisende das Angebot des Reiseveranstalters direkt oder über eine Buchungsstelle angenommen hat, kommt ein Vertrag zustande. Der Reisende erhält nach Vertragsabschluss eine schriftliche oder elektronische Bestätigung.

b. Erteilt der Reisende dem Reiseveranstalter einen Auftrag zur Information, Beratung oder Vermittlung, so ist der Reisende in Bezug auf diesen Auftrag an den Reiseveranstalter und den Leistungserbringer gebunden, unabhängig davon, ob eine Bestätigung durch den Reiseveranstalter erfolgt oder nicht. Erfolgt eine Bestätigung durch den Reiseveranstalter, dient diese als Beweis für den Inhalt des Vertrages.

c. Der Reisende haftet gesamtschuldnerisch für die Erfüllung aller Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag/Auftrag ergeben. Alle anderen Personen, die mit dem Reisenden reisen, haften für ihren Teil gegenüber dem Reiseveranstalter.

d. Das Angebot des Reiseveranstalters ist unverbindlich und kann eventuell widerrufen werden. Der Widerruf hat spätestens innerhalb eines 8-stündigen Arbeitstages nach Annahme unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

e. Ist die vereinbarte Reise in einer Publikation des Reiseveranstalters enthalten, so sind auch die darin enthaltenen Daten Bestandteil des Vertrages. Offensichtliche Fehler und Irrtümer sind für den Reiseveranstalter nicht bindend. Solche Fehler und Irrtümer liegen vor, wenn sie aus der Sicht eines durchschnittlichen Reisenden auf den ersten Blick als solche erkannt werden oder zu erkennen sein sollten.

f. Bei Reisen, die eine Beförderung beinhalten, hat der Reisende zu berücksichtigen, dass die Abreise- und Ankunftsstage in der angegebenen Aufenthaltsdauer enthalten sind. Dies kann in einigen Fällen dazu führen, dass die tatsächliche Aufenthaltsdauer am Zielort weniger Tage umfasst als angegeben.

g. Die Reise- und Abfahrtszeiten für die in den Reisedokumenten angegebenen Reiseabschnitte gelten als definitiv. Der Reiseveranstalter darf von diesen Zeiten nur abweichen, wenn es ihm billigerweise nicht zuzumuten ist, diese einzuhalten. Bei Flugnummern und Flugzeiten sind Änderungen vorbehalten.

Artikel 4 Bereitstellung von Informationen

a. Beim Abschluss eines Vertrags mit einem Reiseveranstalter ist der Reisende verpflichtet zu gewährleisten, alle erforderlichen Informationen (einschließlich Angaben zur Kapazität und Zusammensetzung) über sich und seine Mitreisenden zu übermitteln. Unterlässt er dies, kann er vom Reiseveranstalter von der Teilnahme an der Reise ausgeschlossen werden. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Reisenden.

b. Darüber hinaus hat der (Mit-)Reisende dafür zu sorgen, dass er im Besitz aller erforderlichen Dokumente ist, wie gültige Reisepässe, Visa, Impfnachweise oder Impfungen. Der Reisende wird vom Reiseveranstalter bei Abschluss des Vertrags über die erforderlichen Dokumente und Formalitäten in Bezug auf die Gesundheit informiert. Erfüllt der Reisende diesen Anforderungen nicht, gehen die Folgen zu seinen Lasten, es sei denn, der Reiseveranstalter ist seiner Informationspflicht nicht nachgekommen.

c. Der Reisende hat sich bei den betreffenden Behörden oder Stellen zu informieren und die Richtigkeit dieser Informationen kurz vor der Abreise nochmals zu überprüfen.

d. Der Reiseveranstalter informiert den Reisenden über die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktritts- und Reiseversicherung.

Artikel 5 Reisepreis

a. Der im Angebot des Reiseveranstalters angegebene Reisepreis gilt pro Person, sofern nicht anders angegeben. Der Reisepreis basiert auf den Preisen, Wechselkursen, Steuern und Abgaben, wie sie dem Reiseveranstalter zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Broschüre bekannt waren.

b. Nach Abschluss der Vereinbarung steht es dem Reiseveranstalter frei, den Reisepreis von Charterflugreisen zu ändern. Der Reiseveranstalter setzt den Reisenden rechtzeitig darüber in Kenntnis, so dass der Reisende die Möglichkeit hat, dieser Änderung zuzustimmen oder diese abzulehnen.

c. Für den Fall, dass der Reisepreis nicht vollständig bezahlt wird, ist der Reiseveranstalter berechtigt, den Hauptbetrag bis 20 Tage vor dem Abreisetag zu erhöhen, wenn sich die fälligen Steuern/Abgaben erhöhen, die Beförderungskosten steigen oder die Wechselkurse sich ändern. Wenn diese Änderungen derart unvorhersehbar sind und über ein normales Maß hinausgehen, ist der Reiseveranstalter auch bei rechtzeitiger Zahlung berechtigt, den Reisepreis bis 20 Tage vor der Abreise zu ändern. Der Reiseveranstalter informiert den Reisenden schriftlich über diese Änderung.

d. Die genannten Änderungen können auch zu einer Minderung des Reisepreises führen, es sei denn, dass dies dem Reiseveranstalter angesichts der damit verbundenen Kosten nicht zumutbar ist.

e. Der Reisende ist berechtigt, eine Erhöhung innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Mitteilung abzulehnen. Der Reiseveranstalter hat dann das Recht, innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Reisenden den Vertrag aufzulösen. In diesem Fall hat der Reisende Anspruch auf einen Erlass des Reisepreises bzw. auf sofortige Rückerstattung bereits gezahlter Gelder.

Artikel 6 Reisedokumente

a. Der Reiseveranstalter stellt sicher, dass die erforderlichen Reisedokumente spätestens 7 Tage vor dem Abreisetag im Besitz des Reisenden sind, es sei denn, dass dies dem Reiseveranstalter billigerweise nicht zumutbar ist. Hat der Reisende die erforderlichen Reisedokumente nicht spätestens 5 Werktagen vor dem Abreisetag erhalten, so hat er dies dem Reiseveranstalter unverzüglich mitzuteilen.

b. Wird eine Reise innerhalb von 10 Tagen vor dem Abreisetag gebucht, so gibt der Reiseveranstalter an, wann und wie die erforderlichen Reisedokumente im Besitz des Reisenden sein werden. Hat der Reisende sie nicht entsprechend erhalten, muss er den Reiseveranstalter unverzüglich darüber informieren.

Artikel 7 Änderungen

a. Änderungen an einem dem Reiseveranstalter erteilten Auftrag können nur auf Verlangen des Reisenden vorgenommen werden. Die Kosten für die Änderung des Auftrags gehen zu Lasten des Reisenden. Dabei kann es sich sowohl um Kosten des Reiseveranstalters als auch um Kosten des Leistungserbringers handeln.

b. Die Gebühren für Änderungen belaufen sich auf 25,00 € pro Buchung. Darüber hinaus können auch etwaige Kommunikationskosten in Rechnung gestellt werden.

c. Der Reiseveranstalter kann Änderungen am Vertrag vornehmen, wenn sich solche Umstände ergeben, dass vom Reiseveranstalter billigerweise nicht verlangt werden kann, dass dieser weiter an die Bestimmungen des Vertrags gebunden ist. Der Reiseveranstalter muss den Reisenden innerhalb von 72 Stunden über Änderungen informieren. Ab 10 Tagen vor der Abreise muss er den Reisenden innerhalb von 24 Stunden informieren.

d. Der Reiseveranstalter unterbreitet innerhalb der oben genannten 72 Stunden ein Alternativangebot. Ab 10 Tage vor der Abreise unterbreitet er innerhalb von 24 Stunden ein Alternativangebot. Die alternative Unterkunft muss dem

ersten Angebot gleichwertig sein oder diese übertreffen. Wenn der Reiseveranstalter gleichwertige Unterkünfte anbietet, berücksichtigt er die folgenden Umstände:

- die Lage der Unterkunft am Zielort
- die Art und Kategorie der Unterkunft
- die Ausstattung der Unterkunft
- die Zusammensetzung der Reisegesellschaft
- die besonderen Eigenschaften/persönlichen Umstände des/der Reisenden
- die vom Reisenden gewünschten Abweichungen, denen der Reiseveranstalter schriftlich zugestimmt hat.

e. Der Reisende kann die Änderung oder das Alternativangebot ablehnen. Diese Ablehnung muss innerhalb von 72 Stunden nach Erhalt der Änderungsmitteilung bzw. in den letzten 10 Tagen vor Abflug innerhalb von 24 Stunden mitgeteilt werden. In diesem Fall kann der Reiseveranstalter den Vertrag innerhalb von 72 Stunden nach Erhalt der Mitteilung des Reisenden (bzw. innerhalb von 24 Stunden im Zeitraum ab 10 Tage vor der Abreise) sofort kündigen. Der Reisende hat dann Anspruch auf Erlass oder Erstattung des Reisepreises oder eines Teils des Reisepreises, falls die Reise bereits begonnen hat. Dies muss innerhalb von 2 Wochen erfolgen.

f. Stellt der Reiseveranstalter nach der Abreise fest, dass eine Leistungsänderung vorgenommen werden muss, hat der Reisende Anspruch auf geeignete alternative Lösungen. Ist dies nicht möglich oder wird dies vom Reisenden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, wird der Reisende an den Abreiseort oder einen anderen vereinbarten Ort zurückgebracht.

g. Beruht die Ursache der Änderung auf einem Umstand, den der Reisende zu vertreten hat, so geht der daraus resultierende Schaden zu seinen Lasten. Ist die Änderung dem Reiseveranstalter anzulasten, geht der daraus resultierende Schaden zu dessen Lasten. Ist die Änderung weder dem Reisenden noch dem Reiseveranstalter anzulasten, trägt jede der Parteien den ihr entstandenen Schaden. Wenn der Reiseveranstalter Geld spart, hat der Reisende Anspruch auf seinen Anteil an den Einsparungen.

Artikel 8 Stornierung und Kündigung

a. Die Stornierung des dem Reiseveranstalter erteilten Auftrags kann nur auf Wunsch des Reisenden und während der Öffnungszeiten des Reiseveranstalters erfolgen. Die Kosten für die Stornierung des Auftrags gehen zu Lasten des Reisenden. Dabei kann es sich um Kosten sowohl des Reiseveranstalters als auch des Leistungserbringers handeln.

b. Storniert der Reisende den Vertrag mit dem Reiseveranstalter, schuldet er zusätzlich zu den Reservierungskosten und den geschuldeten Flugkosten die folgenden Stornierungskosten:

- bei Stornierung bis zum 42. Tag (ausschließlich) vor dem Abreisetag: die Anzahlung
- bei Stornierung vom 42. Tag (einschließlich) bis zum 28. Tag (ausschließlich) vor dem Abreisetag: 35 % des Reisepreises
- bei Stornierung vom 28. Tag (einschließlich) bis zum 21. Tag (ausschließlich) vor dem Abreisetag: 40 % des Reisepreises
- bei Stornierung vom 21. Tag (einschließlich) bis zum 14. Tag (ausschließlich) vor dem Abreisetag: 50 % des Reisepreises
- bei Stornierung vom 14. Tag (einschließlich) bis zum 5. Tag (ausschließlich) vor dem Abreisetag: 90 % des Reisepreises
- bei Stornierung am Abreisetag oder später: der volle Reisepreis

Bei Stornierung der Reise oder eines separaten Flugtickets werden immer mindestens 50 Euro Stornierungskosten pro Ticket vor Verbuchung im Ticketsystem und 100 % Kosten pro Ticket nach Verbuchung im Ticketsystem erhoben. Die Ticketkosten sind unabhängig vom Reisepreis und werden zusätzlich zu den genannten Prozentsätzen oder der Anzahlung fällig.

c. Besteht eine Reise aus verschiedenen Teilen, für die unterschiedliche Stornierungsbestimmungen gelten, so gilt für jeden Teil eine eigene Stornierungsbestimmung, insofern nicht im Voraus etwas anderes vereinbart wurde.

d. Wird ein Vertrag, der sich auf einen gemeinsam gebuchten Aufenthalt für mehrere Reisende bezieht, storniert, so gilt dies als Stornierung für alle Reisenden, und alle Reisenden müssen die Entschädigung im Sinne von Absatz b zahlen. Es ist jedoch möglich, dass eine Gruppe von Reisenden den Vertrag fortsetzt, wenn die betreffende Unterkunft

die Gruppengröße zulässt. Die Reisenden müssen dann den Reisepreis bezahlen, der sich nach dieser Gruppengröße richtet. Bereits erhaltene Stornogebühren werden anteilig vom neuen Reisepreis abgezogen.

e. Der Reiseveranstalter kann den Vertrag kündigen, wenn derartige Umstände eintreten, dass vom Reiseveranstalter billigerweise nicht verlangt werden kann, dass dieser weiter an die Bestimmungen des Vertrags gebunden ist.

f. Wenn die Ursache der Stornierung durch den Reiseveranstalter auf einem Umstand beruht, der dem Reisenden anzulasten ist, geht der daraus resultierende Schaden zu seinen Lasten. Ist die Stornierung dem Reiseveranstalter anzulasten, geht der daraus resultierende Schaden zu seinen Lasten. Wenn die Stornierung weder dem Reisenden noch dem Reiseveranstalter anzulasten ist, trägt jede der Parteien den ihr entstandenen Schaden. Wenn der Reiseveranstalter Geld spart, hat der Reisende Anspruch auf seinen Anteil an den Einsparungen.

Artikel 9 Bezahlung

a. Rechnungen müssen innerhalb der vom Reiseveranstalter angegebenen Frist und auf die vom Reiseveranstalter angegebene Weise bezahlt werden.

b. Bei verspäteter Zahlung ist der Reisende sofort in Verzug. Der Vertrag gilt am Tag der Nichterfüllung als aufgehoben. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, dem Reisenden die geschuldeten Rücktrittskosten in Rechnung zu stellen

c. Kommt der Reisende seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, schuldet der Reisende die gesetzlichen Zinsen auf den geschuldeten Betrag.

d. Neben dem geschuldeten Betrag und zuzüglich der gemäß diesen Bedingungen fälligen Zinsen, ist der Reiseveranstalter berechtigt, vom Reisenden alle durch die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung des Reisenden verursachten Kosten zu fordern, einschließlich Gerichtskosten und außergerichtlicher Kosten, wobei die außergerichtlichen Kosten einem Prozentsatz von 15 % des Hauptbetrages entsprechen, jedoch bei einem Mindestbetrag von 55,00 €.

Artikel 10 Haftung und höhere Gewalt

a. Unbeschadet der Verpflichtung des Beförderungs- bzw. Unterkunftsanbieters bzw. von sonstigen Personen zur Zahlung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Schadenersatzes schließt der Reiseveranstalter jede Haftung für Schäden welcher Art auch immer aus, es sei denn, der Schaden wurde ausschließlich durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Reiseveranstalters verursacht. Die Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn und soweit der Reisende seinen Schaden im Rahmen einer Versicherung, wie z. B. einer Reise- und/oder Reiserücktrittsversicherung, geltend machen konnte.

b. Im Gegensatz zum vorstehenden Absatz haftet der Reiseveranstalter für die ordnungsgemäße Ausführung der im Reisevertrag vorgesehenen Leistungen durch Dritte, die nach den Sitten und Gebräuchen des Landes und des Ortes, an dem diese Leistungen erbracht werden, zu beurteilen und nach der Höhe des Reisepreises abzuwägen sind. Die Haftung des Reiseveranstalters hinsichtlich des vorgenannten Vorsatzes oder der vorgenannten groben Fahrlässigkeit und/oder der ordnungsgemäßen Ausführung durch Dritte ist auf die Höhe des Reisepreises beschränkt.

c. Unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Artikels ist die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht durch Tod oder Verletzung des Reisenden verursacht wurden, auf höchstens das Dreifache des Reisepreises beschränkt, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Reiseveranstalters vor. In letzterem Fall ist dessen Haftung unbegrenzt.

d. Die in den vorstehenden Absätzen vorgesehene Haftung erlischt, wenn sich der betroffene Dritte auf höhere Gewalt berufen kann. Unter höherer Gewalt wird hier jede von außen herrührende Störung des Geschäftsbetriebes oder des Gewerbes jenes Dritten verstanden, z. B. durch Krieg, Mobilmachung, Aufruhr, Naturereignisse, Vulkanausbrüche, Aschewolken, Überschwemmungen, eingestellte Schifffahrt und andere Transportsperrungen, Wetterbedingungen, Lieferschwierigkeiten bei öffentlichen Versorgungsunternehmen, Feuer, staatliche Maßnahmen, Nichtlieferung von notwendigen Rohstoffen durch Dritte und andere ähnliche unvorhergesehene Umstände.

e. Der Reiseveranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Handlungen oder Unterlassungen der an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligten Leistungserbringer, für die Richtigkeit der von den Leistungserbringern bereitgestellten Informationen, sowie für das vom Leistungserbringer vorgelegte Informations- und Werbematerial. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die finanzielle Insolvenz des Leistungserbringers. Darüber hinaus haftet der Reiseveranstalter nicht für eventuelle Zusagen, die von seinem Personal und/oder von Dritten gegeben wurden.

f. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Verspätungen des Reisenden und daraus resultierende Schäden. Dazu gehören nicht nur Verspätungen oder technische Mängel am Transportmittel, sondern auch Wetterbedingungen, Streiks,

Straßensperren, Kriegssituationen, fehlende Anschlüsse, Überbuchung, Änderungen durch den Leistungserbringer und Annullierung durch den Leistungserbringer.

g. Der Reisende ist verpflichtet, alle Anweisungen des Reiseveranstalters zu befolgen, um die ordnungsgemäße Durchführung des Reisevertrags zu ermöglichen, und er haftet nach dem Maßstab eines korrekten Reisenden für alle Schäden, die durch sein eigenes ungebührliches Verhalten verursacht werden.

h. Ein Reisender, der (möglicherweise) in derartigem Maße Belästigungen oder Unannehmlichkeiten verursacht, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des Reisevertrags stark behindert wird, kann vom Reiseveranstalter von der Fortsetzung der Reise ausgeschlossen werden. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Reisenden. Die Rückerstattung des Reisepreises oder eines Teils davon kann gewährt werden, wenn den betreffenden Reisenden für seinen Ausschluss kein Verschulden trifft.

i. Alle schuldrechtlichen Ansprüche des Reisenden erlöschen ein Jahr nach dem Ende der Reise (oder, falls die Reise nicht stattgefunden hat, ein Jahr nach dem ursprünglichen Abreisedatum).

Artikel 11 Beschwerden

a. Trotz aller Bemühungen und Anstrengungen ist es dennoch möglich, dass der Reisende eine berechtigte Beschwerde hat. Eine Beschwerde sollte nach Möglichkeit an dem Ort, an dem der Grund für die Beschwerde aufgetreten ist, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Rückkehr in die Niederlande beim Reiseveranstalter schriftlich eingereicht und begründet werden. Hat die Reise insgesamt nicht stattgefunden, gilt eine Frist von einem Monat nach dem ursprünglichen Abreisedatum. Beschwerden werden nicht bearbeitet, wenn die Beschwerden dem Reiseveranstalter nicht rechtzeitig gemeldet werden, es sei denn, dass dies dem Reisenden billigerweise nicht angelastet werden kann.

b. Hat der Reisende Beschwerden über die vorgenommene Buchung und die vom Reiseveranstalter erbrachten Leistungen, kann er bis zu einem Monat nach dem Abreisedatum schriftlich eine begründete Beschwerde beim Reiseveranstalter einreichen.

Artikel 12 Streitfälle

a. Auf alle Streitigkeiten zwischen dem Reiseveranstalter und dem Reisenden findet niederländisches Recht Anwendung.

b. Streitigkeiten zwischen dem Reiseveranstalter und dem Reisenden werden ausschließlich von dem zuständigen Gericht am Niederlassungsort des Reiseveranstalters geschlichtet. Der Reisende hat das Recht, sich innerhalb eines Monats nach Geltendmachung dieses Absatzes durch den Reiseveranstalter für die Beilegung des Rechtsstreits durch das nach dem Gesetz zuständige Gericht zu entscheiden.